

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 S 11/94

pp.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 1994 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r , die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Der Anträge des Klägers gegen den Beschluß des Bundessozialgerichts vom 20. Juni 1994 - 11 BAr 79/94 - werden zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Durch Beschluß vom 20. Juni 1994 - 11 BAr 79/94 - hat der Senat ua den Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21. Oktober 1993 - L 9 AI 54/92 - Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, mangels hinreichender Erfolgsaussicht der mit der Beschwerde beabsichtigten Rechtsverfolgung infolge verspäteter Beantragung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt.

Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 24. Juni 1994 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluß des Bundessozialgerichts (BSG) "Beschwerde" eingelegt und vorgetragen, die Beschwerdefrist sei nicht abgelaufen, weil ihm das angefochtene Urteil nicht formgerecht zugestellt und ihm eine Rechtsmittelbelehrung nicht erteilt worden sei. Er habe das Urteil formlos am 4. Mai 1994 ohne Kommentar erhalten. Infolgedessen habe die Prozeßkostenhilfe nicht wegen verspäteter Antragstellung abgelehnt werden dürfen. Er beantrage die Rückversetzung des Verfahrens in den vorigen Stand.

Die als Beschwerde bezeichnete Eingabe des Klägers gegen den Beschluß des BSG vom 20. Juni 1994 ist nicht statthaft. Gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzlichen Gerichts sind Rechtsmittel vom Gesetz nicht vorgesehen (vgl § 172 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Nach der Rechtsprechung ist das BSG an seine Entscheidung gebunden; die Möglichkeit einer Aufhebung oder Änderung des Beschlusses von Gerichts wegen oder auf Gegenvorstellung eines Beteiligten besteht grundsätzlich nicht. Nur ausnahmsweise gilt etwas anderes. So wird angenommen, daß Gegenvorstellungen zulässig sind, wenn die Entscheidung des Gerichts tragend auf einem offenkundigen Verstoß gegen ein Verfahrensgrundrecht, namentlich auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, beruht (vgl BVerfGE 73, 322, 327 ff; Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl 1993 vor § 143 Rz 16, jeweils mwN). Ein derartiger Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Soweit der Kläger sein Vorbringen im Schreiben vom 24. Juni 1994 möglicherweise auch als erneuten Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe verstanden wissen will, ist der Antrag ebenfalls zurückzuweisen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob nach formell unanfechtbarer Ablehnung eines Prozeßkostenhilfeantrags mangels hinreichender Erfolgsaussicht ein neuer Antrag ohne weiteres zulässig ist (vgl dazu OVG Münster DVBl 1983, 952; VGH Kassel ESvGH 37, 253; 41, 220; OVG Bremen DVBl 1991, 1318); jedenfalls enthält das Vorbringen des Klägers keinerlei Gründe, die die beabsichtigte Rechtsverfolgung nunmehr als aussichtsreich erscheinen lassen könnten. Insbesondere hat der Kläger auf keine rechtlich erheblichen



Gesichtspunkte hingewiesen, die der Senat im Beschluß vom 20. Juni 1994 nicht schon berücksichtigt hätte. Der Antrag kann deshalb keinen Erfolg haben. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozeßkostenhilfe.

Der im Klage- und Berufungsverfahren durch Rechtsanwalt Mitteldorf, Donauwörth, vertreten gewesene Kläger übersieht offenbar, daß das Berufungsgericht die Zustellung des Urteils vom 21. Oktober 1993 aufgrund der zwingenden gesetzlichen Vorschrift des § 63 Abs 2 SGG iVm § 8 Abs 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) nicht an ihn selbst, sondern an seinen Prozeßbevollmächtigten bewirken mußte (vgl auch § 73 Abs 3 Satz 1 SGG). Die Beschwerdefrist ist daher durch die formgerecht gemäß § 63 Abs 2 SGG iVm § 5 Abs 2 VwZG gegen Empfangsbekanntnis am 24. März 1994 an den genannten Prozeßbevollmächtigten bewirkte Zustellung einer Ausfertigung des oa Berufungsurteils wirksam in Lauf gesetzt worden mit der Folge, daß diese Frist für den Kläger gemäß §§ 160a Abs 1 Satz 2, 64 Abs 3 SGG am Montag, dem 25. April 1994, endete.

Für die Wirksamkeit der - die Beschwerdefrist in Lauf setzenden - Zustellung des Urteils vom 21. Oktober 1993 ist es im vorliegenden Falle unerheblich, ob und wann und ggf in welchem Umfang der Kläger von diesem Urteil durch seinen (früheren) Prozeßbevollmächtigten oder auf sonstige Weise Kenntnis erlangt hat. Sofern der Kläger das Urteil erst am 4. Mai 1994 von seinem früheren Prozeßbevollmächtigten erhalten haben sollte, muß er das Verhalten dieses Bevollmächtigten insoweit gegen sich gelten lassen (vgl § 73 Abs 3 Satz 2 SGG).

Da der Kläger das Prozeßkostenhilfegesuch somit nicht ohne eigenes oder ihm ggf zuzurechnendes Verschulden seines früheren Prozeßbevollmächtigten erst nach Ablauf der Beschwerdefrist gestellt hat, bietet die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung nach wie vor keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, denn im Fall einer verspäteten Beschwerdeeinlegung durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten könnte dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) nicht gewährt werden (vgl BSGE 1, 287, 288) mit der Folge, daß auch eine formgerecht eingelegte Beschwerde als unzulässig verworfen werden müßte.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

